

PPWR

Was ist zu tun?

Rollen, Pflichten und Kennzeichnung für Verpackungen

20.08.2026

CPI books übernimmt keine Garantie oder Anspruch auf Richtigkeit dieser Präsentation. Die Inhalte sind als Orientierung zu verstehen. Bitte fragen Sie Ihren Rechtsberater und bei den zuständigen Verbandsstellen nach.

PPWR – Grundlagen

Die PPWR (EU) 2025/40 regelt Pflichten zur Bereitstellung, zu Eigenschaften und zur Kennzeichnung von Verpackungen. Die Regelung betrifft alle Lieferungen ab dem 12.08.2026.

Verkaufsverpackungen

landen beim Endkunden

Umverpackungen

fassen Einzelverpackungen
zusammen

Transportverpackungen

schützen und bündeln den Versand

Klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten entlang der Verpackungskette, mit der Idee, Verpackungen zu vermeiden.

Technische Dokumentation und Declaration of Conformity



CPI-Pflicht im Normalfall

Informationen zu Material, Gewicht, Stoffen und Verwendungszweck für alle Verpackungen einholen
Informationen strukturiert an den Verlag/Hersteller weitergeben
Mengen für spätere Meldung je Auftrag/Kunde erfassen
PPWR Verantwortlich für die Versandverpackung

Verlag / Publisher im Normalfall

Konformitätsbewertung durchführen
EU Declaration of Conformity erstellen und aufbewahren
EPR-Registrierung und Meldung je Zielland prüfen

Welche Informationen CPI von Verpackungslieferanten einholt

Material & Anwendung

Materialart und Zusammensetzung
Gewicht je Verpackungseinheit
vorgesehener Einsatz: Verkaufs-, Um-,
Transport- oder E-Commerce-Verpackung
Lebensmittelkontakt ja/nein

Stoffe & Nachweise

Schwermetalle: Pb, Cd, Hg, Cr(VI) in
Summe max. 100 mg/kg
PFAS-Informationen nur bei
Lebensmittelkontakt relevant
Sicherheitsdatenblätter /
Lieferantenerklärungen
Änderungen in Material oder Lieferkette
dokumentieren

Recycling & Kennzeichnung

Recyclingfähigkeit / Design-for-Recycling-
Daten
Hinweise zu Materialcodes ab 2028
Rezyklatanteile bei
Kunststoffverpackungen
Nachweise elektronisch archivieren

EPR-ROLLE

CPI als Dienstleister im Verlagsauftrag

Annahme: Verkauf und Absender immer Verlag

Geschäftsvorgang	EPR-/Herstellerrolle	Rolle CPI	Einordnung
Inland: Versand an Endkunde	grundsätzlich Verlag	Auftragsverpacker & Fulfilment	CPI verkauft nicht selbst; Rechnung/Lieferschein/Absender Verlag
Ausland: Direktversand an Endkunde	grundsätzlich Verlag im Zielland	grenzüberschreitender Fulfilment- Dienstleister	EPR-Registrierung Zielland vom Verlag prüfen lassen
Lieferung an Verlag / Auslieferung	Grundsätzlich CPI (Versandverpackung)	Verpackung, Übergabe	Mengen je Material und Auftrag für Verlag bereitstellen, Konformitätsunterlagen des Herstellers einholen und Anfrage weitergeben
Paletten, Folien, Kartons	grundsätzlich CPI	Beschaffung & technische Umsetzung	Transportverpackung ist sauber zuordnen

CPI für Transportverpackung – Verlag für Verkaufsverpackung verantwortlich, CPI liefert Mengen- und Materialdaten an den Verlag.

PPWR: Kennzeichnung

Verpackungen, die beim Endkunden anfallen, müssen zunächst mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

Erzeugername

Name bzw. eingetragener Handelsname

Adresse

Postanschrift des Erzeugers, ggf.
Mailadresse

ISBN-/Bestellnummer

zum Beispiel ISBN oder Auflage

jetzt

ab 2028

Die Kennzeichnung entwickelt sich weiter und beinhaltet später EU-weit eindeutige Materialcodes.

Vorschlag: Kennzeichnung

Pflichtangaben

Lt. PPWR soll die Kennzeichnung folgende Informationen enthalten:

- Name bzw. eingetragener Handelsname/-marke
- Postanschrift
- ggfls. E-Mail
- Seriennummer (z. B. ISBN)
- Chargennummer (z. B. Auflage)
- Identifikationsnummer (z. B. Bestellnummer)

In Zukunft werden auch weitere Informationen möglich sein, z. B. Materialinformationen, Links zu Konformitätsinformationen und freiwillige Angaben. Daher empfehlen wir, einen QR-Code mit den Informationen zu integrieren, der später ausgebaut werden kann.

52x21 zukünftig

Erzeuger der Verpackung (PPWR)
CPU Buicks Verlagsgesellschaft GmbH
Brichstr. 10
25917 Kleinkummerfeld
Produktsicherheit@cpu-buicks.de
ID: 978-12345-1234-5-1

Hinweis: Weichen die zu verwendenden Daten von unseren hinterlegten Daten ab (z. B. Rechnungsadresse), bitte Bescheid geben.

Wann ist ein Label erforderlich?

Fokus nur auf die Herstellerkennzeichnung ab dem 12. August 2026.

Grundsatz: Jede eigenständige Verpackungseinheit ist zu kennzeichnen. Nicht jeder einzelne Verpackungsbestandteil braucht ein eigenes Label. Wenn Größe oder Art der Verpackung dies nicht sinnvoll zulassen, können die Angaben in Begleitunterlagen stehen.

Fall	Betroffene Verpackungseinheit	Label?	Praktische Umsetzung ab 12.08.2026
1. Palette an Verlagsauslieferung	Palette inkl. Stretchfolie, Umreifung und Kantenschutz als eine Transporteinheit	Ja	Ein Palettenlabel bzw. Begleitdokument für die gesamte Einheit; kein separates Label auf jeder Folienbahn.
2. Folienbündel + Palette	Jedes Folienbündel in Folie sowie zusätzlich die Palette als äußere Transporteinheit	Ja	Ein Label je Zehnerbündel plus ein Palettenlabel für die äußere Verpackung.
3. Einzelbuch an Leser	Versandtasche, Buchwickler oder Versandkarton als Versandverpackung	Ja	Kennzeichnung auf der Versandverpackung; das unverpackte Buch selbst benötigt kein Label.

Merksatz: Für den 12.08.2026 zählt die Herstellerkennzeichnung – noch nicht die spätere Material-/Sortierkennzeichnung ab 2028.

Praktische Einordnung für CPI auf Basis des definierten Standardfalls: Versand im Auftrag des Verlages, Verlag als Absender und Verkäufer.

Kein genereller Sanktionsaufschub

Einordnung der formalen Nichtkonformität ab dem 12. August 2026.

Kernaussage: Die PPWR ist verbindlich. Bei bestimmten formalen Fehlern ist jedoch zunächst eine Aufforderung zur Korrektur vorgesehen.

1. PPWR gilt ab 12.08.2026

Es gibt keine belastbare Grundlage für die Aussage, dass die Regelung in der Startphase nicht gilt oder generell nicht sanktioniert wird.

2. Art. 62: Korrektur zuerst

Bei formaler Nichtkonformität, z. B. fehlenden oder unvollständigen Herstellerangaben oder Dokumenten, fordert die Behörde zunächst zur Beseitigung auf.

3. Art. 68: Sanktionen national

Wenn die Nichtkonformität fortbesteht, können Maßnahmen oder Sanktionen folgen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch die Mitgliedstaaten.

Praktische Bedeutung – persönliche Einschätzung, keine Handlungsempfehlung!

- Umsetzung ab 12.08.2026 vorbereiten und starten
- Fehler schnell korrigieren: Labeldaten, Lieferanteninfos, Mengendaten
- Keine Kommunikation „es gibt keine Sanktionen“ verwenden

- Behördenrisiko in der Anfangsphase etwas relativiert – wie reagieren die Buchhändler?
- Dokumentation und Zuständigkeiten nachvollziehbar ablegen ab 12.08.2026
- Bei Beanstandung: umgehend Nachbesserung nachweisen und Prozess schließen

Wichtig: „Bei bestimmten formalen Nichtkonformitäten ist zunächst eine Aufforderung zur Korrektur vorgesehen; dies ist keine allgemeine Schonfrist.“